

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katharina Willkomm, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/30654 –**

Schutz vor nichtkooperierenden Drohnen

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Anwendung von Drohnen ist bereits heute vielfältig: Seien es Transportdrohnen oder solche, die im Katastrophenfall oder bei Verkehrsunfällen helfen. Auch die Überwachung von Gefahrenbereichen im Straßenverkehr oder in Flüssen, Seen oder Küstenbereichen vor Verschmutzungen durch Schiffe sind Anwendungsfelder. Nicht zuletzt gibt es Drohnen, die Personen, Personengruppen oder Versammlungen von Menschen observieren und aufzeichnen können, und solche, die mittels Gesichtserkennung einzelne Personen aufnehmen, speichern und identifizieren können. Drohnen können aber auch von Dritten missbraucht werden, und sie können als Angriffswaffe gegen kommunale Versorgungsstrukturen oder Kritische Infrastrukturen generell eingesetzt werden. Dieser Missbrauch von Drohneneinsätzen wird auch unter der Bezeichnung „nichtkooperierende Drohnen“ derzeit technisch untersucht. Beim Katastrophenschutz gibt es bundesweite „Empfehlungen für Gemeinsame Regelungen zum Einsatz von Drohnen im Bevölkerungsschutz“. Die Polizei stützt den Einsatz von Drohnen auf spezielle Regelungen in der Strafprozessordnung und den Polizeigesetzen der Länder. Im kommunalen Bereich fehlen bisher jegliche Regelungen neben § 21a Absatz 2 der Luftverkehrsordnung (LuftVO).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Mit dem Gesetz zur Anpassung nationaler Regelungen an die Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 der Kommission vom 24. Mai 2019 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge, das am 18. Juni 2021 in Kraft getreten ist, werden die bislang geltenden nationalen Regelungen im Bereich der unbemannten Luftfahrt an die seit dem 31. Dezember 2020 geltenden europäischen Regelungen zum Betrieb unbemannter Fluggeräte angepasst. Hiervon erfasst sind insbesondere die bisherigen Vorschriften im Abschnitt 5a der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO). Diese werden in Gänze neugefasst. So hat der von den Fragestellern in der Vorbemerkung angesprochene § 21a Absatz 2 LuftVO durch das oben genannte Gesetz einen neuen

Inhalt bekommen; er regelt jetzt die Zuständigkeiten in der Betriebskategorie „offen“ nach der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947.

§ 21h LuftVO enthält zahlreiche Regelungen, die den Betrieb von unbemannten Fluggeräten auch im kommunalen Bereich betreffen und dort ein hohes Schutzniveau für Menschen, die Natur und die öffentliche Sicherheit gewährleisten (siehe die Antworten zu den Fragen 1a, 2 und 4).

1. Besteht aus Sicht der Bundesregierung gesetzgeberischer Handlungsbedarf auf Bundes- oder Landesebene bezüglich der Nutzung von Drohnen durch Kommunen in Bezug auf die nachfolgenden Punkte
 - a) notwendiger richterlicher Beschluss und/oder Ankündigungspflicht, wenn zum Beispiel Baubehörden Drohnen über Privatgrundstücke fliegen lassen wollen, damit die Bürgerinnen und Bürger sich effektiv gegen den Grundrechtseingriff wehren können?

Mit den seit dem 18. Juni 2021 geltenden Regelungen in der LuftVO wird den Interessen und dem Schutz der Bürgerinnen und Bürger bereits in hohem Maße Rechnung getragen. Ein Überflug über Privatgrundstücke ist nur unter engen Voraussetzungen erlaubt. So ist beispielsweise im Regelfall vorgesehen, dass der durch den Betrieb über dem jeweiligen Wohngrundstück in seinen Rechten betroffene Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte dem Überflug ausdrücklich zustimmen muss. Insofern sieht die Bundesregierung derzeit hierfür keinen weiteren gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

- b) Wie wird mit den gewonnenen Daten umgegangen?
- c) Wie werden die gewonnenen Daten gespeichert?
- d) Wann werden die gewonnenen Daten vernichtet?
- f) Wie ist mit personenbezogenen Daten umzugehen, die die Kommune (als „Beifang“) durch die Verwendung hochauflösender Kameras erhält?

Die Fragen 1b, 1c, 1d und 1f werden wegen des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Ob und inwieweit gesetzgeberischer Handlungsbedarf bezüglich der Nutzung von Drohnen durch Kommunen hinsichtlich der in der Fragestellung genannten Punkte besteht, ist von den zuständigen Landesgesetzgebern zu beurteilen.

- e) Wie wird der Einsatz im Bereich Kritischer Infrastrukturen durch verfahrensspezifische IT-Sicherheitskonzepte geregelt ?

Nach dem Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSIG) sind die Betreiber von Kritischer Infrastruktur verpflichtet, zur Absicherung ihrer Anlagen vor branchenspezifischen Gefahren den All-Gefahren-Ansatz bei der Risikoanalyse zu beachten. Dies schließt Gefahren durch den Einsatz nichtkooperierender Drohnen ein.

Im Übrigen sieht die Bundesregierung für den Einsatz im Bereich Kritischer Infrastrukturen derzeit keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf auf Bundesebene.

2. Welchen gesetzgeberischen Handlungsbedarf erkennt die Bundesregierung bezüglich der in den Fragen 1a bis 1f aufgeworfenen Aspekte, und bis wann kommt sie diesem gegebenenfalls nach?

Auf die Antworten zu den Fragen 1a bis 1f wird verwiesen.

3. Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Zuständigkeit bei der Abwehr von Flügen nichtkooperierender Drohnen vorgesehen oder geregelt?

Die Aufgabe der Abwehr von missbräuchlich eingesetzten Drohnen obliegt, sofern hierdurch eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht, den Polizeien der Länder, dem Bundeskriminalamt und der Bundespolizei im Rahmen der jeweiligen sachlichen, regionalen und örtlichen Zuständigkeit.

Im Übrigen wird auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 16 und 17 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/16787 sowie zu Frage 16 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/8937 verwiesen.

4. Welche gesetzgeberischen Maßnahmen müssen aus Sicht der Bundesregierung für die kommunale Ebene auf der Bundes- und/oder Landesebene geschaffen werden, um Angriffe auf Kritische Infrastrukturen abzuwehren und rechtswidrigen Drohnenflügen durch Private oder kriminelle Organisationen durch nichtkooperierende Drohnen zu begegnen?

Mit den seit dem 18. Juni 2021 geltenden Regelungen wurde ein engmaschiges Instrument geschaffen, um Verstößen durch nichtkooperierende Drohnen vorzubeugen. Darüber hinaus werden Verstöße als Ordnungswidrigkeiten verfolgt und geahndet. Diese Verstöße werden durch Anpassung des § 44 Absatz 1 Nummer 17a bis 17e LuftVO und durch Anpassung des § 58 des Luftverkehrsgesetzes mit einer Geldbuße belegt.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1e verwiesen.

5. Welche organisatorischen Vorkehrungen sind aus Sicht der Bundesregierung für die Exekutiven auf allen Ebenen notwendig, um vor Ort auf nichtkooperierende Drohnen angemessen reagieren zu können?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 4, 5, 13 und 18 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/16787 wird verwiesen.

6. Welche Ergebnisse hat die bis zum 14. April 2021 durchgeführte Onlineuntersuchung des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) zu unkooperativen Drohnen gebracht (https://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/BBK/DE/2021/03/Online_Umfrage_zum_Einsatz_von_Drohnen_im_BevS.html)?

Das Thema „unkooperative Drohnen“ war nicht Gegenstand der Online-Umfrage des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK).

7. Bestätigt die Bundesregierung, dass der Evaluierungsbericht des BBK für die Empfehlungen für Gemeinsame Regelungen zum Einsatz von Drohnen im Bevölkerungsschutz nicht vor Ende 2022 veröffentlicht wird?

Das BBK ist Herausgeber der „Empfehlungen für Gemeinsame Regelungen zum Einsatz von Drohnen im Bevölkerungsschutz“. Diese werden nach Ablauf einer zweijährigen Erprobungsphase seit Veröffentlichung (Juni 2019) aktuell evaluiert, überarbeitet und fortgeschrieben. Der Abschluss der Arbeiten ist im Laufe des Jahres 2022 vorgesehen.